

**Michael Stögerer/Peter Tropper**

# **Güterbeförderungsgesetz**

## **Praxiskommentar**

**Mit praxisgerechten Erläuterungen,  
Gesetzestexten und Kommentierungen**

**3., aktualisierte Auflage**



**Zitervorschlag:** *Stögerer/Tropper*, Güterbeförderungsgesetz (2019) [Seite]

**VLB – Verzeichnis Lieferbarer Bücher**

Ein Titelsatz für diese Publikation ist bei dem VLB Verzeichnis Lieferbarer Bücher erhältlich.

3., aktualisierte Auflage (2019/20)

**Verlag Kitzler Ges.m.b.H.**

Uraniastraße 4

1010 Wien

Telefon: (01) 713 53 34-0

Fax: (01) 713 53 34-85

E-Mail: [office@kitzler-verlag.at](mailto:office@kitzler-verlag.at)

Internet: [www.kitzler-verlag.at](http://www.kitzler-verlag.at)

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgend einer Weise (Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet oder vervielfältigt werden.

Die Autoren haben dieses Werk mit höchster Sorgfalt erstellt. Dennoch ist eine Haftung der Autoren oder des Verlages ausgeschlossen.

Umschlaggestaltung: Mag. Christine Horn I esterer und horn, 1020 Wien

Lektorat und Satz: zauberformel I Mag. Karlheinz Hoffelner, 1130 Wien

Herstellung: Druckerei Berger, 3580 Horn

Printed in Austria 2019

ISBN: 978-3-903285-01-9

## Vorwort zur 3. Auflage

Das Güterbeförderungsgesetz ist eine der grundlegenden Rechtsnormen im Rahmen des Straßengütertransports. Es vereinbart aufgrund seiner inhaltlichen Charakteristik sowohl die **nationale**, die **europäische** als auch die **internationale Ebene** des Straßentransports. Aufgrund der Dynamik und Weiterentwicklung des Politikfeldes „Straßengüterverkehr“ – sowohl auf politischer wie auch rechtlicher Ebene – unterliegt das Güterbeförderungsgesetz, wie jede Rechtsnorm, Novellierungen und Anpassungen, die sich aufgrund dieser geänderten Rahmenbedingungen ergeben.

Der nun vorliegende Kommentar zum Güterbeförderungsgesetz bildet inhaltlich das aktuelle Güterbeförderungsgesetz (**inkl. Novellen vom 22. Mai 2017 und 14. August 2018**) ab. Die Novelle vom Mai 2017 ermöglicht die Mitnahme von Begleitpapieren (§ 17) nun auch in elektronischer Form, erweitert die Zuständigkeiten bei der Vollziehung um die Abgabenbehörden (§ 21) und schafft Sanktionsmöglichkeiten (§ 23) im Hinblick auf die ordnungsgemäße Vorlage von Kabotagedokumenten bzw. die Sanktionierung des Nicht-Mitführens solcher.

Weiters neu in dieser 3. Auflage ist ab Seite 165 die **Verordnung 2016/403 „betreffend Einstufung schwerwiegender Verstöße gegen die Unionsvorschriften“** samt Abbildung der darin enthaltenen Kategorisierungen (Schwere) der Verstöße. Diese neue Verordnung ist für die Güterbeförderungspraxis von weitreichender Bedeutung.

Die Autoren haben auf Grundlage des bestehenden Güterbeförderungsgesetzes das nachfolgende Werk verfasst, und Anmerkungen und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Auslegung dieses Gesetzes eingearbeitet.

Wir hoffen, ein für Sie spannendes Nachschlagewerk geschaffen zu haben!

Wien, Juni 2019

*Dr. Michael Stögerer*  
*Dr. Peter Tropper*

## **Hinweis zu Anmerkungen und Erläuternden Bemerkungen:**

### **Anmerkungen:**

Die Anmerkungen sind fachliche Erläuterungstexte der beiden Autoren.

### **Erläuternde Bemerkungen:**

Bei den im Buch auszugsweise zitierten EB handelt es sich um die „Erläuternden Bemerkungen“ zu den Regierungsvorlagen der Novellen zum Güterbeförderungsgesetz.

Es handelt sich hiermit um offizielle Erläuterungstexte des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) bzw. im Rahmen der parlamentarischen Materialien.

# Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AETR	Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AÖSp	Allgemeine Österreichische Spediteurbedingungen
Art.	Artikel
AVRAG	Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz
AZG	Arbeitszeitgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMVIT bzw.	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie beziehungsweise
CEMT	Europäische Verkehrsministerkonferenz
CMR	Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr
d.h.	das heißt
EB	Erläuternde Bemerkungen
EG	Europäische Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera (= und so weiter)
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
ff	und folgende
FSG-PV	Fahrprüfungsverordnung
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GGBG	Gefahrgutbeförderungsgesetz
GütBefG	Güterbeförderungsgesetz
GP	Gesetzgebungsperiode

HG	Handelsgericht
hM	herrschende Meinung
iSd	im Sinne des
idgF	in der geltenden Fassung
iVm	in Verbindung mit
KartG	Kartellgesetz
KFG	Kraftfahrgesetz
Kfz	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
leg cit	angegebene Gesetzesstelle (legis citatae)
lit.	litera (Buchstabe)
LKW	Lastkraftwagen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
PMG	Postmarktgesetz
RL	Richtlinie
RN	Randnummer
RV	Regierungsvorlage
S.	Seite
sog.	sogenannten
StGB	Strafgesetzbuch
StVO	Straßenverkehrsordnung
t	Tonne(n)
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UPU	Weltpostverein (Universal Postal Union)

## Abkürzungsverzeichnis

---

UVS u.v.a.	Unabhängiger Verwaltungssenat und vieles andere
vgl.	vergleiche
vH	von Hundert
VO	Verordnung
VO (EG)	Verordnung der Europäischen Union
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl.

# **A. Güterbeförderungsgesetz**

## **Bundesgesetz über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen (Güterbeförderungsgesetz 1995 – GütbefG)**

BGBI. 593/1995, (Wiederverlautbarung) in der Fassung BGBI. I 17/1998, BGBI. I 106/2001, BGBI. I 32/2002, BGBI. I 23/2006 und BGBI. I 153/2006, BGBI. I 50/2012, BGBI. I 32/2013, BGBI. I 96/2013, BGBI. I 62/2017, BGBI. I 37/2018, BGBI. I 61/2018

### **1. Allgemeines**

#### **ABSCHNITT I**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Geltungsbereich**

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für

1. die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt, durch Beförderungsunternehmen,
2. den Werkverkehr mit solchen Kraftfahrzeugen sowie
3. die Arbeitszeit von selbstständigen Kraftfahrern bei der gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit solchen Kraftfahrzeugen.

Es gilt nicht für Fuhrwerksdienste, auf die die Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBI. Nr. 194, gemäß ihrem § 2 Abs. 1 Z 2 nicht anzuwenden ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 gelten jedoch die Bestimmungen der § 6 Abs. 1 bis 4, § 7 Abs. 2, § 10, § 11 und die Bestimmungen der Abschnitte VI bis VIII auch für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt.

(3) Abweichend von Abs. 1 gelten jedoch die Bestimmungen der § 7 Abs. 2, § 10 und die Bestimmungen der Abschnitte VI bis VIII auch für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt.

(4) Als Güter gemäß Abs. 1 gelten körperliche, bewegliche Sachen, auch dann, wenn sie keinen Verkehrswert haben.

(5) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen trifft, gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen die Gewerbeordnung 1994 mit der Maßgabe, dass das Güterbeförderungsgewerbe als reglementiertes Gewerbe gilt, auf das § 95 Abs. 2 der GewO 1994 anzuwenden ist.

**Anmerkungen:**

1. Das GütbefG stellt eine „lex specialis“ im Rahmen des Straßentransports von Waren dar. Der Geltungsbereich ist dreigeteilt und regelt diesen (vgl. Absätze 1 bis 3 des Gesetzes) im Hinblick auf die Beförderung mit
  - Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs über 3.500 kg höchst zulässiges Gesamtgewicht,
  - Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs bis 3.500 kg höchst zulässiges Gesamtgewicht,
  - Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs im Werkverkehr über 3.500 kg höchst zulässiges Gesamtgewicht,
  - Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs im Werkverkehr bis 3.500 kg höchst zulässiges Gesamtgewicht.
2. Außerdem stellt der Gesetzgeber klar, dass das GütbefG nur auf die Beförderung von Gütern auf der Straße abstellt. Eine Güterbewertung wird nicht vorgenommen. Der **Wert des beförderten Gutes spielt keine Rolle.**
3. Nach der Bestimmung des § 1 Abs. 1 GütbefG gilt das Güterbeförderungsgesetz ausdrücklich auch für den Werkverkehr mit Fahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg übersteigt, sofern das Güterbeförderungsgesetz nicht ausdrücklich Ausnahmen davon vorsieht.

Wesentlich ist aber, ob der Kraftwagenzug insgesamt das höchste zulässige Gesamtgewicht von 3.500 kg übersteigt und nicht bloß auf das Gewicht des Kraftfahrzeuges ohne Anhänger. (VwGH 24.5.2016, Ra 2016/03/0028)

4. Nunmehr wird § 1 Abs. 1 GütbefG um die Bestimmungen auf „die Arbeitszeit von selbstständigen Kraftfahrern“ erweitert. Diese nationale Ergänzung wurde aufgrund europarechtlicher Verpflichtungen (Umsetzung der Richtlinie 2002/15/EG vom 11. März 2002) notwendig. Die Richtlinie 2002/15/EG versteht unter dem Begriff des „selbstständigen Kraftfahrers“ folgendes:

*„alle Personen, deren berufliche Tätigkeit hauptsächlich darin besteht, mit Gemeinschaftslizenz oder einer anderen berufsspezifischen Beförderungsermächtigung gewerblich im Sinne des Gemeinschaftsrechts, Fahrgäste oder Waren im Straßenverkehr zu befördern, die befugt sind, auf eigene Rechnung zu arbeiten, und die nicht durch einen Arbeitsvertrag oder ein anderes arbeitsrechtliches Abhängigkeitsverhältnis an einen Arbeitgeber gebunden sind, die über den erforderlichen freien Gestaltungsspielraum für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit verfügen, deren Einkünfte direkt von den erzielten Gewinnen abhängen und die die Freiheit haben, als Einzelne oder durch eine Zusammenarbeit zwischen selbstständigen Kraftfahrern Geschäftsbeziehungen zu mehreren Kunden zu unterhalten.“ (Artikel 3, lit. e)*

Der „selbstständige Kraftfahrer“ ist daher in diesem Sinne keine neue gewerberechtliche Komponente, sondern bildet den sog. „**selbstfahrenden Unternehmer**“ ab. Es handelt sich hier um den Fall, dass der Transportunternehmer selbst einen LKW seines Unternehmens lenkt. Nicht zu verwechseln ist der „selbstständige Kraftfahrer“ mit dem im österreichischen Rechtsbereich nicht anerkannten „selbständigen Fahrer“, der selbständig fremde LKWs gewerbsmäßig lenkt. Der selbstfahrende Unternehmer unterliegt schon jetzt dem Regime der „Lenk- und Ruhezeiten“ gemäß EU-Verordnung 561/2006. Hierzu heißt es in den Erwägungsgründen der Richtlinie:

*„(1) Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 (Anmerkung: jetzt EU-Verordnung 561/2006) über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr wurden gemeinsame Regeln für die Lenk- und Ruhezeiten von Fahrern festgelegt. Andere Aspekte der Arbeitszeit im Straßenverkehr werden von der genannten Verordnung nicht erfaßt.“*

5. Mit den in Abs. 1 genannten „**Fuhrwerksdiensten**“ sind in erster Linie die Straßentransportdienstleistungen von Landwirten gemeint. Die GewO regelt im § 2 Abs. 1 Z 2:

„(1) Dieses Bundesgesetz ist – unbeschadet weiterer ausdrücklich angeordneter Ausnahmen durch besondere bundesgesetzliche Vorschriften – auf die in den nachfolgenden Bestimmungen angeführten Tätigkeiten nicht anzuwenden: [...]

2. Die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft (Abs. 4);

Dies sind:

„(4) Unter Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Bundesgesetzes (Abs. 1 Z 2) sind zu verstehen:

1. die Verarbeitung und Bearbeitung überwiegend des eigenen Naturproduktes unter der Voraussetzung, daß der Charakter des jeweiligen Betriebes als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gewahrt bleibt; die Be- und Verarbeitung kann auch durch einen befugten Gewerbetreibenden im Lohnverfahren erfolgen; der Wert der allenfalls mitverarbeiteten Erzeugnisse muß gegenüber dem Wert des bearbeiteten oder verarbeiteten Naturproduktes untergeordnet sein;
2. das Verarbeiten von Wein zu Sekt (Obstschaumwein), wenn dies durch einen gewerblich befugten Schaumweinerzeuger im Lohnverfahren erfolgt;
3. der Abbau der eigenen Bodensubstanz;
4. Dienstleistungen, ausgenommen Fuhrwerksdienste (Z 5 und 6), mit land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln, die im eigenen Betrieb verwendet werden, für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe in demselben

oder einem angrenzenden Verwaltungsbezirk; mit Mähreschern vorgenommene Dienstleistungen nur für landwirtschaftliche Betriebe in demselben Verwaltungsbezirk oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Ortsgemeinde; Dienstleistungen

- a) zur Kulturpflege im ländlichen Raum (Mähen von Straßenrändern und -böschungen sowie von öffentlichen Grünflächen, Pflege von Biotopen, Kulturpflege der Rasenflächen von Sportanlagen, Stutzen von Hecken im Zusammenhang mit den vorstehend angeführten Tätigkeiten, Abtransport des bei diesen Tätigkeiten anfallenden Mähgutes usw.),
  - b) zur Verwertung von organischen Abfällen (Sammeln und Kompostieren von fremden, kompostierbaren Abfällen mit den in der Land- und Forstwirtschaft üblichen Methoden),
  - c) für den Winterdienst (Schneeräumung, einschließlich Schneetransport und Streuen von Verkehrsflächen, die hauptsächlich der Erschließung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen dienen);
5. Fuhrwerksdienste mit hauptsächlich im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendeten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen, Motorkarren und Transportkarren, die ihrer Leistungsfähigkeit nach den Bedürfnissen des eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes entsprechen, für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe in demselben Verwaltungsbezirk oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Ortsgemeinde zur Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, von Gütern zur Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke oder von Gütern, die der Tierhaltung dienen, zwischen Wirtschaftshöfen und Betriebsgrundstücken oder zwischen diesen und der nächstgelegenen Abgabe-, Übernahme-, Verarbeitungs- oder Verladestelle;
  6. Fuhrwerksdienste mit anderen als Kraftfahrzeugen sowie das Vermieten und Einstellen von Reittieren; wird die landwirtschaftliche Einstellpferdehaltung gemäß Abs. 3 Z 4 als Urproduktion und nicht als Nebengewerbe ausgeübt, ist lediglich das Einstellen von anderen Reittieren als Einstellpferden im Nebengewerbe möglich.
  7. das Vermieten von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln, die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden, an andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe in demselben oder in einem angrenzenden Verwaltungsbezirk für andere als Beförderungszwecke;
  8. das Vermieten von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln, die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden, an andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe in demselben Verwaltungsbezirk oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Ortsgemeinde für Beförderungszwecke im Umfang der Z 5,

9. der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Lieferung von Wärme aus Biomasse mit einer Brennstoffwärmeleistung bis einschließlich vier MW durch natürliche Personen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn in dem betreffenden Gebiet im Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens gemäß § 353 bei der Behörde keine leitungsgebundenen Energieträger, ausgenommen elektrische Energie, vorhanden sind. Der Landeshauptmann kann für bestimmte örtlich begrenzte Gebiete, in denen leitungsgebundene Energieträger vorhanden sind, durch Verordnung festlegen, dass solche Anlagen diesem Bundesgesetz nicht unterliegen, wenn dies im Interesse einer ökologisch sinnvollen Nutzung von Energie und im Interesse der Verbesserung der Energieversorgung der in dem betreffenden Gebiet ansässigen Bevölkerung liegt,
10. die Verabreichung und das Ausschütten selbsterzeugter Produkte sowie von ortsüblichen, in Flaschen abgefüllten Getränken im Rahmen der Almbewirtschaftung.“
6. Hinsichtlich des **Werkverkehrs** gibt es fallweise Definitionsprobleme bezüglich der Begriffe „gewerblich“ und „gewerbsmäßig“ (siehe auch Anmerkung zu § 10). Gemäß der Bestimmung des § 1 GütbefG ist für die Anwendbarkeit des Güterbeförderungsgesetzes unter anderem die „gewerbsmäßige Beförderung von Gütern“ Voraussetzung.

§ 1 Abs 4 des Güterbeförderungsgesetzes 1995 definiert Güter als körperliche, bewegliche Sachen. Anhaltspunkte dafür, diese Definition nicht auch dem Begriffsverständnis nach der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zugrunde zu legen, bestehen nicht. Nachdem Pferde als Sache iSd § 285a ABGB zu gelten haben, gelten sie auch als Güter iSd Verordnung (EG) Nr. 561/2006. (Landesverwaltungsgericht Kärnten, KLVwG-2578/5/2014)

7. Unter dem Begriff der „Gewerbsmäßigkeit“ versteht die österreichische „Gewerbeordnung“ (§ 1 Abs. 2) Folgendes: *„Eine Tätigkeit wird gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie **selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist; hiebei macht es keinen Unterschied, ob der durch die Tätigkeit beabsichtigte Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil im Zusammenhang mit einer in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer nicht diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeit erzielt werden soll.**“*

Es ist dabei gleichgültig für welche Zwecke dieser (Vorteil) bestimmt ist. Transportpapiere wie z.B. ein CMR Frachtbrief sind (zwar) Indiz für das Vorliegen einer gewerbsmäßigen Beförderung (VwGH 2003/03/0041, 2003/03), es kommt aber immer auf den Gesamteindruck an.

Auch ist im § 1 Abs. 5 explizit festgehalten, dass das Güterbeförderungsgewerbe ein sog. „**reglementiertes Gewerbe**“ darstellt. Für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes besagt der § 16 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung:

*„Voraussetzung für die Ausübung von reglementierten Gewerben und von Teilgewerben ist ferner der Nachweis der Befähigung. [...]“ und „(2) Unter Befähigungsnachweis ist der Nachweis zu verstehen, dass der Einschreiter die fachlichen einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbständig ausführen zu können.“*

8. Jede (selbständige, gewerbsmäßige) Tätigkeit, die die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern zum Gegenstand hat, unterliegt dem Güterbeförderungsgesetz. So hat der Verwaltungsgerichtshof bei der Anmeldung des gewerbsmäßigen Lenkens z.B. als „Überstellungs-, Administrations- und Fahrtendienst“ auch als freies Gewerbe festgestellt, dass davon auch Fahrten mit Fahrzeugen mit Ladung erfasst sind. In diesen Fällen führt dann auch der Lenker – sofern die übrigen Voraussetzungen wie z.B. Überschreitung der Gewichtsgrenze von 3,5t gegeben sind – eine gewerbsmäßige Beförderung aus und die Beförderung unterliegt daher (auch) dem Güterbeförderungsgesetz (VwGH 2002/04/0139).
9. Ein eigenes Gewerbe des „**selbständigen Fahrers**“ kennt das österreichische Gewerberecht jedoch nicht. Fahrer, die selbst nicht Transportunternehmer sind, sind daher als Mitarbeiter des jeweiligen Transportunternehmers – somit unselbständig – tätig. Auf den (unselbständigen) Lenker ist jedoch das Güterbeförderungsgesetz – mit Ausnahme bestimmter Regelungen, die ausdrücklich den Lenker betreffen und verpflichten – nicht anzuwenden, da er selbst im Sinne des § 1 GütbefG keine „gewerbsmäßige Beförderung“ durchführt (vgl. VwGH 2003/03/0089) und auch die übrigen Umstände (Selbständigkeit und eigener wirtschaftlicher Vorteil) nicht vorliegen.

Die Voraussetzungen für eine Gewerbeausübung im Rahmen des Güterbeförderungsgesetzes, wie beispielsweise das Vorliegen einer Anzahl von Kraftfahrzeugen, ist beim freien Gewerbe „selbständiger Berufskraftfahrer (ohne Beistellung eines Fahrzeuges und kann von jedem auf Rechnung beauftragt werden) nicht gegeben. Das beantragte Gewerbe kann als freies Gewerbe nicht zu Kenntnis genommen werden. Die im beantragten Gewerbewortlaut angeführten Tätigkeiten stellen Kerntätigkeiten dar, welche den reglementierten Verkehrsgewerben vorbehalten sind und setzen weiters Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen voraus (zB Fahrerqualifizierungsnachweis, Grundausbildung oder Bewegungsnachweis), sodass eine Anmeldung als freies Gewerbe gemäß § 31 Abs 1 GewO 1994 nicht möglich ist (Landesverwaltungsgericht Tirol, LVwG-2014/18/3509-2).

10. Die im § 1 Abs. 1 GütbefG verwendete Wortwahl „**gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen**“ stellt klar, dass das beförderte Gut

einerseits und das zur Beförderung dieses Gutes verwendete Kraftfahrzeug andererseits deutlich auseinandergehalten werden müssen, sodass das Transportfahrzeug selbst nicht als befördertes Gut qualifiziert werden kann (VwGH 2000/03/0066). Reine Überstellungsfahrten (also die Beförderung eines gebrauchten oder neuen Fahrzeuges ohne Ladung (!) von einem Ort zum anderen) stellen daher nach der zitierten Entscheidung keine Beförderung von Gütern dar und fallen somit auch nicht unter das Güterbeförderungsgesetz.

11. Anders wäre es bei **Leerfahrten**, die u.a. aber in Verbindung mit gewerbsmäßigen Güterbeförderungen (VwGH 2000/03/0066) dem GütbefG unterliegen.
12. Im Hinblick auf die Gewerbeordnungsnovelle 2017 (BGBl I 94/2017 vom 12.07.2017) wurden die sog. Nebenrechte in der Gewerbeordnung präzisiert. Im § 32 (1a) heißt es seitdem: „(1a) Gewerbetreibenden steht auch das Erbringen von Leistungen anderer Gewerbe zu, wenn diese Leistungen die eigene Leistung wirtschaftlich sinnvoll ergänzen. Dabei dürfen die ergänzenden Leistungen insgesamt bis zu 30 vH des im Wirtschaftsjahr vom Gewerbetreibenden erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen. Innerhalb dieser Grenze dürfen auch ergänzende Leistungen reglementierter Gewerbe erbracht werden, wenn sie im Fall von Zielschuldverhältnissen bis zur Abnahme durch den Auftraggeber oder im Fall von Dauerschuldverhältnissen bis zur Kündigung der ergänzten eigenen Leistungen beauftragt werden und sie außerdem bis zu 15 vH der gesamten Leistung ausmachen.“
13. Bezüglich der Möglichkeit im Rahmen der Nebenrechte (§ 32 GewO 1994 - § 1 Abs. 2 iVm § 6 Abs. 1 bis 4 GütbefG) ein „Kleintransportgewerbe“ (gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt) ausüben hält das BMVIT fest: “[...] Werden im Rahmen des § 32 GewO 1994 Güterbeförderungen mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3500 kg nicht übersteigt, durchgeführt, handelt es sich aus Sicht des bmvit nicht um die Ausübung des „Kleintransportgewerbes“, für das die in § 1 Abs. 2 Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG) angeführten Bestimmungen heranzuziehen wären. Daraus folgt, dass für Gütertransporte im Rahmen des Nebenrechts weder eine eigene Gewerbeberechtigung erforderlich, noch § 6 Abs. 1 bis 4 leg. cit. auf solche Transporte anzuwenden ist. [...]” (GZ. BMVIT-167.530/0019-IV/ST2/2017)
14. Dieser Rechtsansicht widersprechen die Autoren übereinstimmend und begründen dies inhaltlich wie folgt:
  - Für die Ausübung des Kleintransportgewerbes (gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zuläs-

sigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt) gelten gemäß § 1 Abs 2 GütbefG wichtige Bestimmungen des GütbefG, wie die Eintragungspflicht im Zulassungsschein sowie die Mitführungspflicht des beglaubigten Auszuges aus dem Gewereregister und der erforderlichen Dokumente bei Verwendung eines Mietfahrzeuges (§ 6 Abs 1- Abs 4 GütbefG), die Bestimmungen über die Kabotage (§ 7 Abs 2 GütbefG), die Bestimmungen über den Werkverkehr (§§ 10 und 11 GütbefG), die Bestimmungen über Behörden (VI. Abschnitt), die Strafbestimmungen (VII. Abschnitt) und die Bestimmungen über das Verkehrsunternehmensregister (VIII. Abschnitt).

- Das GütbefG stellt eine Spezialnorm gegenüber der GewO 1994 dar und geht daher der GewO vor. Dies begründet sich auch darin, dass wesentliche und zentrale Inhalte von EU-Recht abgeleitet bzw. übernommen sind.
- Folgt man der Argumentation, dass ausschließlich die Regelung des § 32 Abs 1a GewO 1994 zum Tragen kommen und demnach jeder Gewerbetreibende innerhalb der in dieser Bestimmung gesetzten Grenzen das Kleintransportgewerbe ausüben kann, würde für Inhaber der Gewerbeberechtigung für das Kleintransportgewerbe ein massiver Wettbewerbsnachteil entstehen. Andere Gewerbetreibende, die das Gewerbe des Kleintransportunternehmens im Rahmen des Nebengewerbes ausüben, wären an das GütbefG nicht gebunden und demnach auch keinen im GütbefG vorgesehenen Sanktionen unterworfen. Kleintransportunternehmer haben sich jedoch an die für sie geltenden strengen Bestimmungen des GütbefG zu halten, andernfalls sie die im GütbefG geregelten strengen und empfindlichen Strafsanktionen treffen. Die im VIII. Abschnitt des GütbefG vorgesehenen Eintragungen im Verkehrsunternehmensregister würden für Gewerbetreibende, die das Kleintransportgewerbe nur im Rahmen des Nebenrechtes gemäß § 32 GewO 1994 betreiben, ebenfalls entfallen.
- Der Vollständigkeit halber sei darauf verwiesen, dass Inhaber einer Güterbeförderungskonzession das Kleintransportgewerbe auch nur dann ausüben dürfen, wenn sie auch über eine solche Gewerbeberechtigung verfügen. Auch aus diesem Grund ist die Rechtsansicht, dass jeder Gewerbetreibende innerhalb der Grenzen des § 32 Abs 1a GütbefG das Gewerbe des Kleintransportunternehmens ausüben kann, gleichheitswidrig.
- Unabhängig von der klaren Regelung des GütbefG kann das Kleintransportgewerbe nicht als Nebenrecht gemäß § 32 GewO ausgeübt werden:
  - Gemäß § 32 Abs. 1a 1994 GewO 1994 steht dem Gewerbetreibenden das Recht zu, Leistungen anderer Gewerbe zu erbringen, die die eigene Leistung wirtschaftlich sinnvoll ergänzen.
  - Gemäß § 32 Abs. 2 GewO 1994 muss bei der Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes erhalten bleiben.

- § 32 Abs 1a GewO 1994, stellt lediglich eine Klarstellung / Ergänzung der bisherigen Bestimmung des § 32 Abs 1 Z 1 GewO 1994 dar. Sie ändert nichts an dem vom VwGH entwickelten Grundsätzen, dass Leistungen anderer Gewerbe in geringem Umfang im Rahmen eines Vertragsverhältnisses erbracht werden können, das auf die Erbringung einer Gesamtleistung abzielt, die die Eigenleistung und die ergänzende Leistung umfasst (VwGH 2010/04/0018). Ein Gewerbetreibender darf Leistungen anderer Gewerbe in bestimmten prozentuell festgelegten Grenzen erbringen, wenn diese Leistungen die eigene Leistung wirtschaftlich sinnvoll ergänzen. Dadurch wird die bisherige Maßgabe des „geringen Umfanges“ durch konkrete Prozentgrenzen ersetzt.
- „Wirtschaftlich sinnvoll ergänzen“ kann daher nur in dem Sinn verstanden werden, dass die Erbringung der Leistung im Rahmen des Nebengewerbes im Umfang eines **bestehenden Vertragsverhältnisses** zu erfolgen hat, das auf die Erbringung einer Gesamtleistung abzielt, die die eigene Leistung und ergänzende Leistung erfasst. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 32 Abs 1a GewO 1994, der von einer wirtschaftlichen sinnvollen Ergänzung der eigenen Leistung ausgeht. Der Bezug auf die eigene Leistung kann aber nur das konkrete Vertragsverhältnis betreffen und nicht das Unternehmen als solches.
- Das bedeutet aber nichts anderes, dass Nebenleistungen ausschließlich im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten (beauftragten) Gesamtleistung erbracht werden können. Somit kann das Gewerbe des Kleintransportunternehmens nur dann ausgeübt werden, wenn die entsprechenden Berechtigungen vorliegen, was dazu führt, dass dann auch die im GütebFG geregelten Verpflichtungen einzuhalten sind. Als Beispiel sei hier ein Tischler erwähnt, der im Rahmen eines Gesamtauftrages zur Herstellung einer Küche einen im Auftrag beinhalteten Kühlschrank mittransportiert. Gehört der Kühlschrank nicht zum Gesamtauftrag, wäre der Transport des Kühlschranks nicht von der Bestimmung des Nebengewerbes gem § 32 GewO 1994 umfasst und könnte nur mit einer entsprechenden Gewerbeberechtigung durchgeführt werden.
- Es ist zwar richtig, dass für die Ausübung eines Nebengewerbes iSd § 32 GewO 1994 keine eigene Gewerbeberechtigung notwendig ist. Liegt aber die Ausübung eines Nebengewerbes nicht vor, da zB die Leistung nicht im Rahmen eines Vertragsverhältnisses erbracht wird, das auf die Erbringung einer Gesamtleistung abzielt, muss der Unternehmer über die entsprechende Gewerbeberechtigung verfügen.
- Aus Sicht der Autoren sind die Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes daher klar so auszulegen, dass sowohl konzessionierte Güterbeförderer, wie auch Kleintransporteure, über eine entsprechende **eigene Gewerbe-**

**beberechtigung** verfügen müssen, da ansonsten die gesetzlichen Bestimmungen und vormals zitierten Anforderungen für die jeweiligen Gewerbebe-  
reiche nicht erfüllt werden können.

- Andernfalls würden die strengen Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes betreffend konzessionierten Transportunternehmern und Kleintransportunternehmer, an die sich diese halten müssen, ausgehebelt werden und die gesetzlichen Regelungen, sowohl europäischer als auch nationaler Natur, mittels „Nebenrecht-Beipass“ ad absurdum geführt werden.

15. Das GütbefG (und das GelverkG) enthält keine gebührenrechtliche Normen, daher verweist das BMVIT auf den neu geschaffenen § 333a der GewO 1994. Dieser besagt: „Schriften und Zeugnisse, die auf Grundlage dieses Bundesgesetzes erstellt und ausgestellt werden, sowie Eingaben, die auf das Erstellen und das Ausstellen von Schriften auf Grundlage dieses Bundesgesetzes gerichtet sind, sind von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.“ Daher meint das BMVIT: „Das bedeutet, dass alle Verfahren betreffend Gewerbe/Konzessionen iSd. des GütbefG und des GelverkG wie z.B. Konzessionsansuchen, Befreiungen bei Vorliegen der Gegenseitigkeit gemäß § 5 Abs. 8 GütbefG und § 6 Abs. 2 GelverkG, Ausstellung von EU-Gemeinschaftslizenzen und beglaubige Abschriften aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) nach Ansicht des bmvit von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit sind.“ (GZ. BMVIT-167.530/0014-IV/ST2/2017)

#### **Erläuternde Bemerkungen:**

(§ 1):

Die bisherigen Bestimmungen haben bei den Kleintransporteuren zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Daher wird klargestellt, dass nur einzelne Bestimmungen für Kleintransporteure gelten sollen. Weiters wird eine Anpassung der Rechtsausdrücke und Zitate an die nunmehr geltende GewO durchgeführt.